

H. C. B. Besondere
Dienstag den 1 November 1757.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.



Num.

XLIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Fleischen, Selbrißchen, Weerk-, und Wärrschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Was für einen Einfluß die Hauszucht auf die Wolfahrt des gemeinen Wesens habe.

Wobey verschiedene merkwürdige Stellen *HGRATHI* und *GRATHI*, wie auch des *JUVENALIS* emendiret werden.

Viertes Stück.

XXIV Unter allen alten Scribenten aber hat fast keiner dieses Unheil, dieses auf das ganze gemeine Wesen sich ergießende Verderben, welches aus einer üblen Hauszucht entspringet, deutlicher und nachdrucklicher vor Augen gestellet als *Juvenalis*. Er berührt in seinen meisten Schriften dieses epterdolle Geschwür. Die achte, die elfte, und insonderheit die vierzehende Satyre legen davon ein offenbahres Zeugniß ab. Ja die letztere ist zu solchem Endzweck einzig und allein geschrieben. Dieses ist an ihm nur zu tablen, wie einige mit Recht geurtheilet haben daß er unterweilen die Laster, um ihre Schande zu vergrößern, alzu deutlich offenbaret, wodurch ruchlose nicht gebessert, tugendjame Gemüther aber oft gedärgert werden. Wan irgendwo Verstand und Behutsamkeit nöthig sind, so werden sie auch gewiß bey Bestraffung der Laster erfordert. Ist es ein großer Unverstand, Laster an einer Versammlung, oder in derselben zu bestraffen, worunter allem Ansehen nach keiner vorhanden, dessen Umstände erlauben, sich solcher schuldig zu machen, und hingegen das nöthige, welches fast einem

einen jeden rühren und zur nützlichen Empfindung bringen könnte, aus der Acht lassen: so ist es gewiß eine weit größere Unvorsichtigkeit, schändliche oder sehr böshafte Handlungen mit einer zwar gerechten, doch so anstößlichen Schwärze zu bestrafen, als ob man daran erinnern wolte. Es ist besser, vieles als etwas unmögliches oder unmensliches gar nicht berühren; hingegen das Bild einer jeden Tugend als etwas himmlisches, das sich auch zum Menschen schicken, aufs schönste anpreisen.

XXV. Nimmt man diesen einzigen Flecken aus, wofür sich JUVENALIS nicht überall bey dem Strom seiner Rede gebietet, so kan nichts schöneres, als seine Gedanken getunden werden. Wir wollen hier zum Beschluß aus vielen Stellen, die alle von ihren Fehlern, welche die alten Abschreiber verursacht haben, können gereinigt werden, und die wir jetzt wegen Kürze der Zeit übergehen, nur einige wenige anführen, ohne eine Ordnung der Satyren zu betrachten; weil doch ein jedes für sich bestehet, und insgemein die üble Hausucht der alten Römer und deren Früchte anzeigt. Sat. XIV. § 49.

.VII

*Sed peccaturo obsistas tibi filius infans,
Nam si quid dignum censoris fecerit ira,
(Quandoquidem similem tibi se non corpore tantum,
Nec vultu dederit, morum quoque filius) & cum
Omnia deterius tua per vestigia peccet,
Corripies nimirum & castigabis, &c.*

Er sagt, daß zum wenigsten des Söhngens Segenwart dem Vater sollte Einhalt thun, wann er etwas mißhandeln wolte, um selbigem kein böses Exempel zu geben. Wann dieses sonst es hernach noch schlimmer mache, (als welches nicht nur dem Gesicht und Leibe nach, sondern auch an Sitten seinen Eltern gleiche) dan wolte man, spricht er höhnisch, hernach den Söhnen straffen, und züchtigen, u. s. w.

XXVI. Die Worte morum filius, welche in dieser Stelle heißen sollen, daß der Sohn auch ein Nachahmer der Sitten seye, sind überaus unger reimt. Heißet dan filius ein Nachahmer? heißt filius morum ein Nachahmer der Sitten? Und so stehet doch in allen Handschriften und Ausgaben. Es hat auch alle so bejaubert, daß sie den Fehltritt der Abschreiber, welche überdem die Wörter im Schreiben verfürzten, nicht gemercket. Und wozu dienet ferner das Wort filius, da es furs vorder stehet, und von solchem allein die Rede ist? Um den Leser nicht aufzuhalten, so will se man, daß Juvénalis müsse mit geringer Aenderung so emendiret werden:

*Nam si quid dignum censoris fecerit ira,
(Quandoquidem similem tibi se non corpore tantum,
Nec vultu dederit, morum quoque simius) & cum
Omnia deterius tua per vestigia peccet, &c.*

Das Söhngen wird ein Affe, das ist, ein Nachahmer der väterlichen Sitten genennet. Es würde eine unnöthige Bemühung seyn, mit Exempeln beweisen wollen, daß die alten Römer eben so, wie die Deutschen, reden. Tausend wögten können angeführet werden, wann man sie alle bemerken wolte. Die Wörterbücher können einen jeden hier gnugsam unterrichten. Wir wollen vielmehr weiter gehen, und noch andere Stellen betrachten.

XXVII. Es ist eine schöne Ermahnung, die JUVENALIS Sat. VIII. vers. 80 gibt. Sie ist wehrt hier gelesen zu werden. So lautet sie:

*Esto bonus miles, tutor bonus, arbiter idem
Integerrimus; ambigua si quando citabere testis
Incertaque rei, Phalaris licet imperet, ut sis
Falsus, & admoto dicitur perjuriam tauro,
Summum credo nefas animam praeserre pudori,
Et propter vitam vivendi perdere causas.
Dignus morte perit, comest licet ostrea centum
Gaurana, & Cosmi toto mergatur aheno.*

Das ist, sey, um ein gutes Exempel zu geben, und zu zeigen, daß du in der That eben seyest
C. Wood

(wovon hier fürnehmlich gesprochen wird) "ein redlicher Kriegermann, ein redlicher Vormann, ein aufrichtiger Schiedsmann; daferne du zum Zeugen in einer zweifelhaften Sache wirst gefordert, dan laß dich durch kein Schrecken oder Dräuen auch des grausamsten Tyrannen zu einiger Unwarheit und Meineyd bewegen, um das Leben höher zu schätzen, als einem ehrliehen Namen, welchen man doch des Lebens halber nicht in die Schanze schlagen soll. Er ist nicht wehr daß er lebe / ob er schon hundert der allerdelicatesten Vesters isset / und sich über und über mit wohlriechendem Balsam aus einem ganzen Bessel des Cosmus begieffet.

XXVIII. Zu es nicht zu verwunderen, daß, da in diesen letzten Zeilen der Name desselben fehlet, wovon der Dichter das, was er schreibt, will verstanden haben, doch keinen diesen augenscheinlichen Mangel der Rede angemercket? Aus den vorhergehenden Versen kan man diesen unartigen Menschen nicht errathen, weil darin von lauter redlichen Gemüthern, und wie solche seyn sollen, gesprochen wird. Es ist nichts nöthiger, als bey verdorbenen Stellen den eigentlichen Sitz des Schwurs zu bemercken. Die Krankheit wird ungenädlich, und eine Wunde unheilbar, wo sie nicht beyde am rechten Orte angegriffen werden. Wo steckt dan eigentlich dieses Unheil? das Wort *centum* tang hier nichts. Hundert Vesters essen / ist kein Vorwurf, den Juvenalis einem Verschwender und desselben eitler Lust machen konte. Das thun, und haben wohl andere gethan, sonderlich zu Rom, die keine so grosse Schlemmer waren. Sondern das rücket der Dichter den Lesermäulern hier auf, daß es eben Gauranische Vesters seyn mußten, das ist, von der besten Art, und deren eben nicht hundert, sondern im größten Überfluß, bald mehr bald minder, fast täglich. Kurz zu gehen, hier steckt der Fehler, und so hat der Urheber geschrieben:

*Summum crede nefas animam praefero pudori,
Et propter vitam vivendi perdere causas.
Dignus morte peris, caenet licet ostrea nequam
Gaurana, & Cosmi toto mergatur aheno.*

Das ist, ein Taugenicht, ein ungerechter Schwur, ein Mensch, der nichts als böses außbrütet (solches heißet *nequam*) ist nicht wehr, daß er lebe, er banquetire auch wie er wolle. So heißet es bey dem Horaz Lib. II. Sat. 7. *Nequam & cessator Davus*; und bey Juvenalis Sat. XIV. vers. 9. *didicit nebulone parente*. Die Alten schrieben und sprachen *nequam*, und daraus ist *centum* durch Unverständnis geworden.

XXIX. Doch ehe wir weiter gehen, müssen wir von diesem zwar nicht übel erzogenen, doch außgearteten Schlemmer folgende gleich im Anfang *Satyræ VIII.* vers. 4. &c. vorkommende Worte noch beschauen. Nachdem er gefragt, was es nütze, so viele Zeichen seiner alten Herkunft zu weisen; *quid prodest ostendere?* fährt er so fort:

*Et Curios jam dimidios, humerosque minorem
Corvinum & Galbam auriculis nasoque carentem?
Quis fructus generis tabula jactare capaci
Corvinaum, & posthac multâ contingere virgâ
Fumosos equitum cum dictatore magistris?*

Was nützet es, spricht er, alte Helden, wie *Curius*, *Corvinus*, *Galba* waren, und ihre Bilder zu zeigen? Diese wurden ehemahls zu Rom aus Wachs gemacht bis auf die Schultern, und so in den Vorhäusern zur Beschauung hingestellt, da sie dan desto höher geschätzt wurden, je mehr sie vom Rauch, als ein Merckmahl des Alterthums, schwarz, ja gar gestänlet waren. Die Wörter *fumus*, *fumosus*, und das teutsche *Füm* vor Einbildung kommt daher; eben wie die Vorzimmer *atria* von der Menge schwarzer Bilder *ab atro colore* heißen. Ist es aber nicht höchst abgeschmackt, hier zweymahl *Corvinum* zu lesen? Die alten Handschriften haben selber von einem grossen Irrthum gezeuget, indem einiae vorher, *nasumque minorem Corvini & Galbam* haben, da doch das übel nicht da, sondern hier in dem letztern, *Corvinum*

posthac redet. *Dan posthac* ist ebenfalls hier ein unnützes Wort. Die Stelle muß so emendiret werden:

*Quis fructus, generis tabula jactare capaci
Nomina tot, posse ac multâ contingere virgâ
Fumosos equitum cum dictatore magistrâ?*

Was nützet es (fähret er fort) auf einer großen genealogischen Tabelle so viele ansehnliche hohe Personen mit vielen Zügen herbezziehen können? Wegen Versäumung des Initial-Buchstaben, die gewöhnlich war (wie ich mit vielen Beispielen öfters erwiesen, auch noch weiter aus diesem Dichter erweisen könnte) ist aus *omina tot posse ac unglücklich orvinum et posthac* gegen alle Vernunft geschmiedet. Das Wort *Nomina* vor die Menschen selber, ist so wohl bey den Hebräern als Griechen und Römern üblich. Die Gelehrten haben solches schon erinnert. Juvenalis redet vers. 131 dieser Satyre abermahl so: *Tunc licet à Pico numerus genus, atque si te Nomina delectant &c.* Und vers. 254. *Plebejæ Deciorum animæ, plebeja fuerunt Nomina.* Ein mehreres lassen wir unberührt.

XXX. Zum Beschluß muß ich aus vielen: nur noch eine Stelle sezo wegen ihrer Artigkeit anführen. Sie befindet sich Satyra XI. vers. 142, wo er nach Durchschelung einer üblen Bucht und alles üppigen Unwesens, von seiner Häuslichkeit bey einer Mahlzeit, zu welcher er einen Freund einladet, so schreibet:

*Nec frustum caprea subducere, nec latus Asra
Novit avis noster tirunculus, ac rudis omni
Tempora, & exigua frustis imbutus ofella.*

Nachdem er viele ungewöhnliche Speisen getadelt, redet er auch hier von seinen Aufwärtern, die keine aufgeprunkte und muthwillige Burschen wären. Was den Austräger der Gerichte anlanget, heißet es: dieser ist nicht begierig ein Stückgen von einem Africanischen Vogel oder Reh aus der Schüssel zu entwenden (solche wolte er auch ohnedem nicht vorsetzen lassen) sintemahl er nur als eines schlechten Landmanns Sohn zu gemeiner Kost gewöhnt, und damit zufrieden ist. Aber hier siehet ein jeder, daß das Wörtgen *ac* ganz überflüssig sey; ferner, daß *radis omni tempore* durchaus nichts tauge, weil zu wenigsten *religiosus* oder ein dergleichen Wort noch müste beigefüget werden, dafern *omni tempore* solte leyblich seyn. Und endlich ist es nicht lächerlich zu sagen, eine schlechte Kost anzudeuten, daß einer mit Fleisch oder Schinken (*ofellæ*) sey groß gemacht? Aus diesem allen ist leicht zu ersehen, daß hier etwas vorhergegangen, so durchgehens gemeiner Leute Kost ist, und daß darum auch das Wörtgen *ET* folge, welches sonst auch überflüssig wäre; zu geschweigen daß der Austräger zwar ein junger Bursche, nicht aber ein *tirunculus*, ein pures Kind, gewesen. Siehe da die wahre artige Schrift des Dichters. So hat er dieses aufgesetzt:

*Nec frustum caprea subducere, nec latus Asra
Novit avis noster tisp, unctis caulibus omni
Tempore & exigua frustis imbutus ofella.*

Das ist, unser Aufwärter, der jederzeit bey schlechtem Gemüse, bey Kohl, so mit ein wenig Del begossen, und wobey ein Stückgen Fleisch war, aufezogen. Von diesem Gebrauch des Dels bey gemeinen oder geizigen Leuten redet er auch Sat. V. vers. 89. *Ipsa Venafrano piscem perfundit; at hic, qui Pallidus offertur misero mihi, caulibus olebit Laternam.* Von diesem *caulibus* oder Kohl, und Del redet er abermahl Sat. XI. vers. 83. Ja auch Sat. I. vers. 134. Ferner Martial. Libr. V. Epigr. 78. und Libr. VII. Epigr. 78. Um kurz zu gehen, Juvenalis, hat folgende Stellen Horatii zur Nachahmung in Sedanden gehabt. Libr. II. Sat. 3. vers. 125. *UNGERE SI CAULES* oleo meliore, caputque Cæperis &c. Und Sat. 2. vers. 16. vom übel richenden Del eines geizigen Filzes: *cornu ipse billibri Caulibus inillat.* Ein jeder aber siehet, wie leicht aus *tirunculus* sey *tirunculus*, aus *caulibus* aber *acrudis* geschmiedet worden.

Job. Bildeb. Wihof.
Anbaug.

Anhang

Num. XLIV. Dienstag den 1. Novembris 1757.

Zu dem Dussburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Dussburg.

Es sollen an des Söldermeisters Hoffmans Behausung in Meurs einige überflüssige Mobilien öffentlich verkauft werden.

Demnach ad instantiam mandatarii Zinsenmeistern Brünings wieder den Erufen genannt Zollwirts zu Saffendorff, Soester Boerde ad effectum rei judicatae distractio dessen Wohnhauses, Brauhause, Stallung, Scheune und Brunnen welches per taxatores judicii, insgesamt zu 233. Rthlr. gewürdiget worden, erkannt; Als werden inhalts Edictal Citation, welche ahier, zu Lipstadt und Vestinghausen affigieret worden, alle diejenigen, welche an vorbemeldtes Wohnhaus und appertinentiis einigen Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, sub poena praeclosureis abzuladen, um in praesens terminis, den 1ten Decembr. a. c., 3ten Februar. und 3ten April 1758. bey dem Gerichte zu Soest sich zu melden, diejenigen aber, so Lust haben, diese Ländereyen an sich zu handelen, können sich sodann gleichfalls einfinden, und nach denen offen zu legenden Vorwarden der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Sign. Soest in judicio den 1ten Octobr. 1757.

Da die ad instantiam des Herrn Justiz. Rast Bordelius wieder den Freyherrn von Asbeck, auf Gefahr und Kosten der vorriren Ankäufer erkannt gewesene resubhastatio einiger zum Hause Soer gehöriger Parzellen, wegen in termino den 25ten August. a. c. versprochenener gültlichen Zahlung nicht vollzogen, nunmehr aber, da der Kaufschilling bis Dato noch nicht erleget, novus terminus resubhastationis nachstehender Parzellen, als

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| 1) Des Eggemanns Hofes, so zu | 477 Rthlr. 30 St. |
| 2) Des Schulden im Hullen, so zu | 477 Rthlr. |
| 3) Dördelmann, so zu | 912 Rthlr. |
| 4) Aldenhoff, so zu | 655 Rthlr. |
| 5) Sandfurt, so zu | 656 Rthlr. |

gewürdiget gewesen, auf den 8ten Novembr. Nachmittags um 2 Uhr bey dem hiesigem Landgericht anberahmet worden, so wird solches Lust habenden Ankäufern zu, ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sign. Bochum im Landger. den 14ten Octobr. 1757.

Böding. Ratrop.

Ad instantiam des Advocati Rochols jun. qua mandatarii der Kirchen ad divum Mann in Altis zu Soest, sollen ad causam derselben gegen die Wittibe Dahlhof zu Deiringen, die dieser angehörigen, zwey Morgen geistl. Landes am Paradieser Wege, und auf der Schlenke, an des Coloni Druken zu Meiningen und Juen zu Deiringen Lande anschliessend, und welches per aestimatores juratos, per Morgen zu 85 Rthlr. gewürdiget worden, in gesolge der alhier, zu Lipstadt und Werl affigierten proclamatum in denen dazu präfigierten legalen terminis den 16ten Decembr. a. c. 15ten Febr. und 14ten April. a. f. morgens um 10 Uhr am Stadt-Hause und Stadtgericht zu Soest, denen meistbietenden verkauft werden, des Endes Lust habende Kauflute sich nicht allein einfinden können, sondern es werden auch zugleich, alle und jede Creditores und Pretendentes hieneben sub poena perpetui silentii abzuladen, ihre Ansprache und Forderungen entweder in primo termino, vel ante hanc terminum gehörig anzuzeigen und zu verifizieren.

Es soll, ad instantiam des Kaufmanns Herrn Reinhard Brüne aus Iserlohn contra die Wittibe Wisbeckendahl und deren Sohn Johan Diederich Wisbeckendahl, ausm Wisberge, das

dajelbst

dieselbst aufm Wirberge; Amts Hserlohn, gelegene Missetendahl's Guth, bestehende in Haus, Hof, Garten, Länderey und Berge, so von beydeden Auktimatoren auf 1308 Rthlr. 49 St. taxiret worden, in denen dazu anberahnten und durch die hieselbst, zu Hserlohn und Lüden-scheid publiciret und affigirte proclamata bekant gemachten terminis, den 13ten Decembris a. c., 14 Febr. und 18ten April a. fut., allemahl Vormittags um 10 Uhr, aufm Rathhause, bey dem Landgericht alhier öffentlich ausgeboten, und im letzten termino, als den 18ten April, dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wobey zugleich alle und jede, so an vorbesagtem Guth einige gegebene Forderung oder Ansprach zu haben vermeinen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, oder ex quocunq; capite herrühren, in 12 nacheinander folgenden Wochen, wovon die 4 erste auf den 2 Novembr., die 4 andere auf den 6ten Decembr. a. c. und die 4 letztere auf den 3ten Januarii 1758, unter der Verwarnung, jedesmahl Morgens Glocke 10, bey dem Landgericht alhier liquidieren und verificieren müssen, daß sie bey Entstehung dessen, nachhero nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillstweigen auferleget werden soll. Altena im Landgericht den 11ten Octobr. 1757.

Nachdem ad instantiam des Herrn Commissions-Rath Hopymann wider die Gewenaer-Marken: Erben, Distractio der bey der Stadt Neuenrade gelegene 27 Scheffel Markens Landes, so per Scheffel auf 10 Rthlr 30 Stüber von beydeden Auktimatoren taxiret, erkant, und darzu termini distractionis auf den 13 Decembris a. curr., 14 Februarii und 14 Aprilis a. fut., bey dem Landgericht, und zwar beyde erstere alhier, der dritte und letzte terminus aber in Neuenrade aufm Rathhause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, anberahnet worden; So wird solches Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Neuenrade, und das dritte in Kumburg affigiret und publiciret worden, hiemit ferner öffentlich bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf Lust haben, sich in diis terminis melden, die Tage und Vormarden, auch ausser denen Terminen, einsehen, und demnach in ultimo termino gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorgeblichem Markens-Land einiges Recht, ex quocunq; capite es auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & präclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch a dato dieses, den 11 Octobris binnen 12 Wochen, wovon deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten, als den 3ten Januarii 1758 zu rech-nen, ein- und auszuführen. Altena im Landgericht den 11 October 1757.

Ad causam Frau Wittiben Lecklinghaus und de Schwaan contra die Erbgenahmen Freyherrn Rathmann Quittmanns, sollen die dieselbst bey letztern im Laden befindliche Waaren, wovon das Inventarium und die Specification bey dem Landgericht eingesehen werden kan, den 3 Novembr a. curr., Vormittags um 10 Uhr, in Hserlohn am Quittmannschen Sterbhause dem meistbietenden gegen baare Zahlung, öffentlich verkauft werden. Altena im Landger. den 18 October 1757.

Ad instantiam Creditorum wider die Frau Wittibe sel. Johann Hermann Lodewig, sollen einige Effecten, wovon die Specification bey dem Landgericht eingesehen werden kan, den 3 Novembr a. curr., morgens um 9 Uhr in Hserlohn, am Lodewig. modo Kenginschen Hause, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden. Altena im Landgericht den 18ten Octobr. 1757.

In Causa Schuirmann am Niephauser Feld, wider Reusemann am Rheincamp, sollen die inventarisirte und arresirte Effecten von gemeltem Reusemann im Rheincamp, Fürstenthums Weurs, am 4 Novembr, morgens um 9 Uhr, den meistbietenden verkauft werden; diejenige, so etwas zu kaufen, Kauf tragen, wollen sich beliebig an bemeltem Hof einfinden.

Wir Richter und Beysitzer des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen das in der Gouverneurstrasse alhier belegene, dem ausgetretenen Kampe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes des dazu angefügten Curatoris. H. Advocati Postmann Nachsuchung, zum Verkauf ausgeleget werden soll; Wir subhastiren also

und stellen zu jedermännlichen feilen Kauf obgeh. Haus mit allen seinen Pertinentien und der taxirten Summe der 1500 Rthlr; Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angezeigten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten termino denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unseres Inseignels. Gegeben Rees den 28 Junii 1757.

Da der ad instantiam Sorg contra Herckenbusch nicht den 26 October curr. anberahmt gewewesener, und durch das Intelligenz-Blat sub Num. XLI im Anhang bekant gemachter letzte Terminus zum Verkauf des dem Herckenbusch zuständigen, in Eastrop gelegenen, zu 230 Rthlr gewürdigten Hauses, auf der Borg genannt, amoch bis den 14 Decembris a. c., ausgesetzt worden; als wird solches dem publico hiedurch nachrichtlich bekant gemacht, damit so wohl Lustragende Käufer, als dieselige, so an gedachtes Haus Anspruch haben, sich sodenn an Kortnacken Behausung in Herne, Nachmittags um 2 Uhr, melden können.

II. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es werden einige zur Hofesaet Vloen gehörige, zu Duven in der Lymers gelegene Bau- und Weideländereyen samt einer sehr commoden Wohnung, grossen Baumgarten, Hof, Scheuer, Berg ic, in Anno 1758. pachtlos, und können den 1 May selbigen Jahrs angetreten werden; Es sind ohngefehr 30 Morgen, so der igtige Pächter unter hat, worunter sich 10 Morgen Weideland befinden: Es kan aber nach Gelegenheit des Pächters mehreres Land zuzeleget werden. Wer solches anzupachten Lust hat, kan sich bey dem Eignern Herrn Geheimten Rath von Hymmen in Eleve melden, und eine gute Pacht schliessen.

Es soll von einem Ebl. Magistrat der Stadt Erefeld, die gegen den ersten Junii nächst. künftigen Jahrs pachtlos werdende Stadtwaage mit der Wohnung unterm Rathhause auf anderweite 6 Jahre in 3 Terminen, nemlich den 17, 24 und 31 October, allemahl morgens um 10 Uhr, zu Rathhause öffentlich von neuem an den meistbietenden verpachtet, und in ultimo terminio plus offerenti sub ratificatione zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden wollen.

III. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es soll die auf ein Jahr benöthigte Hafer und Stroh vor die 12 Stadts. Pferde, dem wenigstforderenden publice anbestadet werden; wer dazu Lust hat, kan sich den 27 und 29 dieses, zu Wesel aufm Rathhause, Vormittags um 10 Uhr, angeben, und seinen Vortheil suchen.

V. Citatio Creditornm ausserhalb Duisburg.

Bermöge Intelligenz, Zettel vom 1 Martii a. c., Num. IX im zweyten Anhang, posit. 12, sind die Creditores des verstorbenen Herrn Predigers Schmuckers in Wesel, auf den 25 April von dem Landgericht citiret worden, weil aber der Krieges- Unruhen halber, dieser Termin nicht ordentlich abgehalten werden können; so werden alle dieselige, welche an der Nachlassenschaft gedachten Herrn Predigers Schmucker ex quocunque capite es auch seyn möge, etwas zu fordern haben, hiedurch peremptorie abgeladen, um ihre Ansprache den 9 November dieses Jahrs, dem Landgericht vorzubringen, und mit untadelhaften Documenten zu verifizieren, und mit den Erben zu liquidiren. im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit Auslegung ewigen stillschweigens von gemelter Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landger. den 14 Octob.

VI. Von inhaftirter Persohn aufferhalb Duisburg.

Eine gewisse Persohn, Maria Catharina Kösters (und nicht Linde, wie sie anfänglich vorgegeben) und in dem vorherigen Abdruck gemeldet, ist begangenen und eingestandenen Diebstahls wegen, bey dem Jurisdictionen-Gericht zu Kessel, gefänglich arretiret worden. Dieselbe ist mittelmässiger Statur, etwas corpulent und poekennarbigt, redet Märckisch und Holländisch durcheinander vermischet. Da nun bey derselben verschiedene verdächtige Sachen über dem gefunden, als: 1 Frauenhemd, gezeichnet M. B. 1 dito E. D. H. 10. 1 Manns-Hemd B. 6. 2 gestickte Kinder-Müssgens. 6 Servietten ohne Zeichen. 1 dito S. D. H. 20. 1 dito W. B. S. 1 dito J. J. S. 16. 1 dito S. H. 22. 2 weisse Sacktücher ohne Zeichen. 1 dito gezeichnet M. E. 12. 1 dito H. B. B. 1 weißes Halstuch mit breitem Saum gezeichnet S. B. 6. 1 dito R. H. 1 Manns Halsströppen R. 20. 1 dito S. So habe solches dem publico hiemit bekant machen, und zugleich eine jede Gerichts Obrigkeit in subsidium Juris erga oblationem ad quævis reciproca, requiriren sollen, wenn etwas zur Facilitirung der Inquisition denenselben vorkommen, oder bekant seyn möchte, dem zeitlichen Richter, Amtsverwaltern, Criminal-Rath Focke nach Elebe davon beliebige doch schleunige Nachricht zu ertheilen. Signatum Elebe den 7 October 1757.

Focke.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Es wird dem publico nochmahlen hiemit nachrichtlich bekant gemacht, wie in der Stadt Embrich dieses und folgende Jahren die fette Viehmärkte, als nemlich der erste auf Mittwoch vor Simon Judá den 26 October, der zweyte auf Mittwoch vor Martini den 9 November, der dritte aber auf Mittwoch nach Martini den 16 November festgesetzt und angeordnet worden. Embrich in Senatu den 14 October 1757.

Wer den deponirten Pfandschilling von dem ab Seithen des Lutherischen Consistorii zu Hoerde wieder eingelöseten und besizenden Kirchen Morgen-Landes im Bickensfelde, so ehedem Herr Candidatus Mönich untergehabt, Hypothequen, Ordnungs, mässig zu creditiren gesinnet, kan sich bey dem Col. Magistrat zu Hoerde, melden.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.